

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten über die Gewährung einer Förderung für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen Fahrzeugen

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Amstetten fördert die Anschaffung von neuen ein- und mehrspurigen Elektro-, bzw. Brennstoffzellenfahrzeugen sowie von erd- bzw. biogasbetriebenen Fahrzeugen. Für Vorführfahrzeuge bzw. Tageszulassungen gilt, die erstmalige behördliche Zulassung des Fahrzeuges in Österreich darf frühestens der 01.01.2014 sein und maximal 18 Monate zurückliegen.
2. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Amstetten gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Förderungszuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Der Förderwerber muss seinen ordentlichen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Stadtgemeinde Amstetten haben und das Fahrzeug an einer Adresse innerhalb des Gemeindegebietes zur Zulassung anmelden.
2. Der Förderantrag muss bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung des Fahrzeuges bei der Förderstelle der Stadtgemeinde Amstetten eingebracht werden.
3. Der Förderungswerber hat bei Förderzusage einen von der Stadtgemeinde Amstetten zur Verfügung gestellten Aufkleber mit der Aufschrift „gefördert durch die Stadtgemeinde Amstetten – für unsere Umwelt“ an gut ersichtlicher Stelle am Fahrzeug anzubringen.

§ 3 Förderungswerber

4. Als Förderungswerber gelten Privatpersonen. Nach Zuerkennung einer Förderung kann eine erneute Förderung nach diesen Richtlinien frühestens nach Ablauf von sieben Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung erfolgen.
5. Gewerblich genutzte Fahrzeuge sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

§ 4 Art der Förderung

1. Die Förderung der Stadtgemeinde Amstetten besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten, jedoch max. € 150,-- für Elektrofahrräder, max. € 250,-- für Elektro-scooter und max. € 650,-- für zweispurige KFZ je Förderwerber.

Die Förderung für Elektrofahrräder endet mit Ablauf des 30.6.2011.

§ 5 Verfahren

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich mittels des bei der Stadtgemeinde Amstetten aufliegenden Formblattes sowie der Vorlage einer Originalrechnung über die Anschaffung des Fahrzeuges in Abt. IV/2 Finanzverwaltung/Förderwesen einzubringen.

Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.

Über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Bankkonto.

§ 6 Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

Ebenso ist die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderwerber den Aufkleber nach § 2 Abs. 3 nicht am Fahrzeug angebracht hat bzw. vor Ablauf von zwei Jahren entfernt hat.

§ 7 Gesamtausmaß der Förderungen

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den hierfür im Voranschlag der Stadtgemeinde Amstetten des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Diese geänderten Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2014 in Kraft.